

ECC-Rechtstipp

von RA Rolf Becker (mail@rolfbecker.de)

Internetplattformen haften für Händler



In einem Urteil des OLG Düsseldorf ging es um eine B2B-Plattform im Internet, auf der auch Baumaschinen angeboten werden konnten. Die Betreiber sahen sich der Klage eines Unternehmens ausgesetzt, welches mit Baumaschinen und Nutzfahrzeuge aller Art handelte. Die Klägerin störte sich an den Anzeigen, die man auf der Plattform für entsprechende Waren schalten konnte. Diese enthielten eine Produktbezeichnung und die Preisangabe sowie eine von Händler eingestellte Abbildung des Produkts. Dazu war der Name und die Anschrift des Händlers aufgeführt. Den musste man über die Kontaktdaten postalisch, via E-Mail oder über ein Kontaktformular erreichen, um eine Maschine erwerben zu können.

Nachdem die Klägerin zunächst vergeblich einen moldawischen Wettbewerber abgemahnt hatte, der keine vollständigen Impressumsangaben in seiner Anzeige vorhielt (es fehlten Rechtsform und Vertreter) wandte sie sich gegen die Plattformbetreiber.

Die Beklagte als Betreiberin des Internetportals treffe eine wettbewerbsrechtliche Verkehrspflicht, Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass gewerbliche Anbieter ihrer Verpflichtung zur Impressumsangabe nicht nachkommen.

Impressum in Anzeigen?

Das LG Mönchengladbach war der Ansicht, die Betreiber hafteten schon deshalb nicht, weil die „Schaltung der Anzeigen nicht impressumpflichtig sei. Es fehle bereits an der für Diensteanbieter charakteristischen freien Gestaltbarkeit des Angebots durch die Anbieter, wie auch daran, dass es sich nicht um ein Angebot einer Mehrzahl miteinander verbundener Einzelseiten handle und die Anbieter selbst keine Möglichkeit für Werbeschaltungen hätten. Vielmehr biete die Beklagte den Anbietern nur einen eng umgrenzten, allein von der Beklagten vorgegebenen Rahmen, in dem sie Daten in ihr Inserat einspeisen können. Ohne direkte Bestellmöglichkeit sei das Angebot wie eine Zeitungsanzeige zu sehen.

Schon diesen Ansatz teilten die Richter des OLG Düsseldorf in der Berufung nicht. Mit dem OLG Frankfurt sahen sie in elektronischen Anzeigen impressumpflichtige Dienste. Auch eine bloße Werbung für Waren ohne unmittelbare Bestellmöglichkeit und sonstige Interaktionsmöglichkeit auf einer Internetplattform sei als Telemedium anzusehen. Im Übrigen sei der Plattformbetreiber Wettbewerber, da er den Vertrieb der Produkte auf demselben Markt fördere.

Zu weit ging das Verlangen nach Angabe des Vertretungsberechtigten. Dafür fehlt es an einer Grundlage im EU-Recht (so schon das Kammergericht Berlin, KG Berlin, Beschluss v. 21.09.2012, 5 W 204/12).

Verkehrssicherungspflicht des Marktplatzes

Das OLG Düsseldorf sah es als nicht zumutbar für einen Marktplatzbetreiber an, sämtliche Angebote auf vollständige Impressumsangaben hin zu überprüfen. Aber es müsse verlangt werden, dass die Angebotsmaske so gestaltet wird, dass die genaue Bezeichnung der gesetzmäßigen Firmierung und die Handelsregisterangaben abgefragt werden. Bei Freibleiben müsse eine Aufforderung zur Überprüfung erscheinen. Ein „unspezifischer“ Hinweis in den Nutzungsbedingungen reiche nicht aus. Natürlich können der Betreiber auch alle Angebote vorher prüfen.

Praxistipp

Zunächst ist festzuhalten, dass auch bei elektronischen Anzeigeformen, bei denen der Werbende keinen gestalterischen Einfluss, wie bei einer Webseite hat, das Gericht eine Impressumspflicht sieht. Gedruckte Anzeigen sind davon nicht betroffen. Das Gericht fordert eine Eigenständigkeit des Angebots im Internetauftritt. Dem sei schon genügt, wenn die Einzeldarstellung des Produkthanbieters nicht derart in den Gesamtauftritt des Portals eingebunden ist, dass er lediglich als unselbstständiger Teil eines Unternehmens- oder Konzernauftritts erscheint, sondern sich die einzelnen Angebote für den Nutzer erkennbar vom Rest der Webseite abheben.

Ansonsten ist Plattformbetreibern zu raten, zumindest spezifische Hinweise zu Angabepflichten aufzunehmen und ggf. auch Abfragemasken im Hinblick auf bestimmte Pflichtangaben (Impressum, Widerrufsrecht, Textilkennzeichnung, Energieeffizienzangaben usw.) einzuplanen. Eine Pflicht hierzu könnte bestehen, wenn man mit den Richtern des OLG Düsseldorf eine hohe Gefahr des Unterbleibens annimmt.

Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker (www.rolfbecker.de) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER (www.kanzlei-wbk.de) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Online-Handel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten

www.Versandhandelsrecht.de,

www.fernabsatz-gesetz.de und

www.Urteilsticker.de,

www.widerrufsrecht.info

RA Rolf Becker auf

Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Facebook: www.facebook.com/versandhandelsrecht.de

Dieser Rechtstipp ist Teil des Informationsangebots des E-Commerce-Center Köln (ECC Köln) an der IFH Institut für Handelsforschung GmbH, Köln.

Kontakt:

E-Commerce-Center Köln

c/o IFH Institut für Handelsforschung GmbH

Dürener Str. 401 b

50858 Köln

Telefon: 0221 943607-70

Fax: 0221 943607-59

E-Mail: info@ecckoeln.de

URL: <http://www.ecckoeln.de> und <http://www.ifhkoeln.de>

Erscheinungsdatum: 30. Juli 2013